

**Fachprüfungsordnung  
für das Fach Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik  
im Interdisziplinären Bachelorstudiengang sowie für das Fach Musik  
im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität  
Eichstätt-Ingolstadt**

**(FPO Musik)**

Vom 17. Mai 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungsformen .....	2
II.	Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU.....	4
§ 3	Allgemeine Regelungen .....	4
§ 4	Musikwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtmodule .....	4
§ 5	Musikpädagogik/Musikdidaktik: Pflicht- und Wahlpflichtmodule .....	5
III.	Musik im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel- oder Realschule .....	7
§ 6	Allgemeine Regelungen .....	7
§ 7	Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule.....	7
§ 8	Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Realschule.....	8
IV.	Schlussbestimmung .....	9
§ 9	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	9

# I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

## § 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt für das Studium des Fachs

1. Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU,
2. Musik im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Grund-, Mittel- oder Realschule an der KU, die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (3) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten; die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ende der Prüfungsanmeldungsfrist und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters.
- (4) Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 15 Seiten, wenn nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und 15 bis 20 Minuten für die Diskussion; der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung des Referats beträgt ein bis vier Seiten.
- (6) <sup>1</sup>Ein Forschungsbericht ist der schriftliche Bericht über ein Forschungsprojekt, der aus einem Theorie-, Methoden-, Ergebnis- und Diskussionsteil besteht. <sup>2</sup>Im Anhang sind die verwendeten Materialien (z.B. Fragebögen) sowie die erhobenen Daten in geeigneter Form zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der Umfang des Forschungsberichts beträgt 10 bis 15 Seiten.
- (7) <sup>1</sup>Ein Praxisbericht stellt die Tätigkeiten während des Praktikums dar und enthält eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum beziehungsweise stellt der Praxisbericht das durchgeführte Projekt samt Projektergebnissen dar. <sup>2</sup>Der Praxisbericht enthält einen Reflexionsanteil über die eigenen Erfahrungen während des Praktikums beziehungsweise der Projektarbeit. <sup>3</sup>Der Praxisbericht umfasst inklusive Anlagen (z.B. Arbeitsproben) 8 bis 10 Seiten.
- (8) <sup>1</sup>Eine Präsentation ist eine zielgerichtete Aufbereitung und adressatengerechte Darbietung musikalischer, musikpädagogischer oder musikwissenschaftlicher Lerninhalte, die je nach Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung künstlerische, wissenschaftliche und/oder didaktische Anteile umfassen kann (z.B. künstlerische Präsentation mit der Stimme oder am Instrument,

Liederarbeit mit der Gruppe, Erläuterung des Konzepts der szenischen Interpretation mit praktischen Anteilen). <sup>2</sup>Die Dauer einer Präsentation beträgt 30 bis 45 Minuten.

## II. MUSIKWISSENSCHAFT UND MUSIKPÄDAGOGIK/MUSIKDIDAKTIK IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

### § 3

#### Allgemeine Regelungen

Das Fach Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU in folgenden Profilen studiert werden:

1. im Profil Flexibler Bachelorstudiengang als Musikwissenschaft im Umfang von bis zu 80 ECTS-Punkten,
2. im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt<sup>plus</sup>) als Musikpädagogik/Musikdidaktik
  - a) in der Ausrichtung Grund- oder Mittelschule im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten,
  - b) in der Ausrichtung Realschule im Umfang von mindestens 67 ECTS-Punkten,
3. im Profil Aisthesis. Kultur und Medien als Musikwissenschaft im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

### § 4

#### Musikwissenschaft: Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
  1. MW 1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
  2. MW 2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
  3. MW 3 Musikethnologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
  4. MW 4 Schwerpunkt Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
- (2) Folgende Module sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten Pflichtmodule, sofern in diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben wird, ansonsten sind diese Wahlpflichtmodule:
  1. MW/BP - Einführungsmodul: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
  2. MT 1 - Grundlagen Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
  3. MT 2 - Vertiefung Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
  4. MT 3 - Formanalyse: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (120 Minuten),
  5. MT 4 - Schrift- und Höranalyse: 8 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (120 Minuten).
- (3) Folgende weitere Wahlpflichtmodule können gewählt werden:
  1. MW 5 - Theorie und Praxis der Populären Musik: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Praxis Populäre Musik“, Modulprüfung: Hausarbeit und Präsentation,
  2. MW 6 - Empirische Forschung in Musikwissenschaft und Musikpädagogik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Forschungsbericht,
  3. BP 1 - Kurzpraktikum: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet),

4. BP 2 - Praxisprojekt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet),
5. PR 5/Praxis 4 - Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet),
6. PR 6 - Kleines Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet).

## § 5

### Musikpädagogik/Musikdidaktik: Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Folgende Pflichtmodule sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Theorie 1 (Gehörbildung I, Tonsatz I, Formenlehre): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
2. Theorie 2 (Gehörbildung II, Tonsatz II, Analyse I): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
3. MW 1/Theorie 3 - Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
4. MW 2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
5. Theorie 5 (Gehörbildung III, Tonsatz III, Analyse II): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
6. Praxis 1 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument): 5 ECTS-Punkte, Einzelunterricht, Modulprüfung: Präsentation,
7. PR 5/Praxis 4 – Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet),
8. Praxis 5 (Ensemblepraxis I, Kreatives Gestalten mit Stimme, Körper und Instrument): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Präsentation (unbenotet),
9. Praxis 6 (Ensemblepraxis II, Rhythmik, Praxis der Populären Musik): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Ensemblepraxis II“ und „Praxis der Populären Musik“, Modulprüfung: Präsentation (unbenotet),
10. Fachdidaktik FD 1 (Einführung in die Musikpädagogik, Einführung in die Arbeit im MIDI-Labor, Musik und Computer): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Klausuren.

(2) Folgendes Pflichtmodul ist im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt<sup>plus</sup>) je nach gewählter Ausrichtung erfolgreich zu absolvieren:

1. Basismodul Musik (GS/MS): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, oder
2. Basismodul Musik (RS): 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung.

(3) Folgende Wahlpflichtmodule können gewählt werden:

1. MW 3 Musikethnologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
2. MW 4 Schwerpunkt Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
3. PR 2/Praxis 7 – Musiktechnologie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Präsentationen (unbenotet),
4. PR 6 – Kleines Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet),
5. Praxis 3 (Schulpraktisches Instrumentalspiel): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: praktische Leistung (unbenotet),

6. Theorie 6 (Geschichte der Populären Musik, Stimmphysiologie): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
7. Am musikpädagogischen Puls der Zeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat und Hausarbeit (unbenotet),
8. Praxis 2 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument, Schulpraktisches Singen in Kleingruppen): 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung für die Lehrveranstaltung „Schulpraktisches Singen in Kleingruppen (SSK)“: individuelle Förderung (Gesang) mindestens seit 2 Semestern, Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung SSK, Modulprüfung: 2 Präsentationen (unbenotet).

### III. MUSIK IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND-, MITTEL- ODER REALSCHULE

#### § 6 Allgemeine Regelungen

- (1) Im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 70 ECTS-Punkte erwerben.
- (2) Im Lehramtsstudiengang Realschule muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 77 ECTS-Punkte erwerben.

#### § 7 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Praxis 1 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument): 5 ECTS-Punkte, Einzelunterricht, Modulprüfung: Präsentation,
2. Praxis 2 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument, Schulpraktisches Singen in Kleingruppen): 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung für die Lehrveranstaltung „Schulpraktisches Singen in Kleingruppen (SSK)“: individuelle Förderung (Gesang) mindestens seit 2 Semestern, Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung SSK, Modulprüfung: 2 Präsentationen (unbenotet),
3. Praxis 3 (Kleingruppe: Schulpraktisches Instrumentalspiel): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: praktische Leistung (unbenotet),
4. PR 5/Praxis 4 - Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: viermal aktive Konzertteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet),
5. Praxis 5 (Ensemblepraxis I, Kreatives Gestalten mit Stimme, Körper und Instrument): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Präsentation (unbenotet),
6. Praxis 6 (Ensemblepraxis II, Rhythmik, Praxis der Populären Musik): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Ensemblepraxis II“ und „Praxis der Populären Musik“, Modulprüfung: Präsentation (unbenotet),
7. Theorie 1 (Gehörbildung I, Tonsatz I, Formenlehre): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
8. Theorie 2 (Gehörbildung II, Tonsatz II, Analyse I): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
9. MW 1/Theorie 3 - Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
10. MW 2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
11. Theorie 5 (Gehörbildung III, Tonsatz III, Analyse II): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
12. Basismodul Musik (GS/MS): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
13. Aufbaumodul Fachdidaktik (Musikunterricht in GS/MS/RS): 5 ECTS-Punkte, Referat (unbenotet),
14. Fachdidaktik FD 1 (Einführung in die Musikpädagogik, Einführung in die Arbeit im MIDI-Labor, Musik und Computer): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Klausuren.

## § 8

### Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Realschule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 77 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Praxis 1 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument): 5 ECTS-Punkte, Einzelunterricht, Modulprüfung: Präsentation,
2. Praxis 2 (Individuelle Förderung: Gesang beziehungsweise Instrument, Schulpraktisches Singen in Kleingruppen): 5 ECTS-Punkte, Teilnahmevoraussetzung für die Lehrveranstaltung „Schulpraktisches Singen in Kleingruppen (SSK)“: individuelle Förderung (Gesang) mindestens seit 2 Semestern, Anwesenheitspflicht in der Lehrveranstaltung SSK, Modulprüfung: 2 Präsentationen (unbenotet),
3. Praxis 3 (Kleingruppe: Schulpraktisches Instrumentalspiel): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: praktische Leistung (unbenotet),
4. PR 5/Praxis 4 - Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: viermal aktive Konzerteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet),
5. Praxis 5 (Ensemblepraxis I, Kreatives Gestalten mit Stimme, Körper und Instrument): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Präsentation (unbenotet),
6. Praxis 6 (Ensemblepraxis II, Rhythmik, Praxis der Populären Musik): 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Ensemblepraxis II“ und „Praxis der Populären Musik“, Modulprüfung: Präsentation (unbenotet),
7. Theorie 1 (Gehörbildung I, Tonsatz I, Formenlehre): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
8. Theorie 2 (Gehörbildung II, Tonsatz II, Analyse I): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
9. MW 1/Theorie 3 - Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
10. MW 2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
11. Theorie 5 (Gehörbildung III, Tonsatz III, Analyse II): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
12. Theorie 6 (Geschichte der Populären Musik, Stimmphysiologie): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
13. Basismodul Musik (RS): 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
14. Aufbaumodul Fachdidaktik (Musikunterricht in GS/MS/RS): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat (unbenotet),
15. Fachdidaktik FD 1 (Einführung in die Musikpädagogik, Einführung in die Arbeit im MIDI-Labor, Musik und Computer): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: zwei Klausuren.



## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 31. Mai 2017 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 15. Mai 2019 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17. April 2019; Az.: 3-5e69t(I)-10709.

Eichstätt/Ingolstadt, den 17. Mai 2019

Prof. Dr. Gabriele Gien  
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 17. Mai 2019 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Mai 2019.